



## Verordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau über Kurzparkzonen im Gemeindegebiet

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau vom 07.04.2026 wird in Anwendung des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. 40/1985 i.d.g.F. nachstehend verordnet:

### § 1 Festlegung der Kurzparkzone

Um ein Dauerparken im Bereich des Ortszentrums und im Bereich des Gemeindeamtes und der Sennerei hintanzuhalten werden die im Lageplan GZ 23274 vom 27.03.2026 als Kurzparkplätze ausgewiesenen Verkehrsflächen zur Kurzparkzone gemäß § 25 Abs. 1 StVO erklärt. Dieser Lageplan stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

#### Parkzonen 45 Minuten

Lfd.Nr.	Straße	GST-Nr.	Örtliche Beschreibung
1	Platz	1060/1	6 Parkplätze vor Geschäftsgebäude Platz 348
2	Platz	.142/1 u. 1057	3 Parkplätze bei Bäckerei Alber Platz 247
3	Platz	1037 u. 3196	2 Parkplätze seitlich rechts Hotel Krone
7	Platz	.119/1 u. 3206/2	7 Parkplätze vor der Sennerei Platz 190
8	Platz	997/9	2 Parkplätze rechts Eingang Gemeindeamt Platz 370

### § 2 Kurzparkdauer und Kurzparkzonenzeiten

Die zulässige Parkdauer in den einzelnen Kurzparkzonen wird wie folgt bestimmt:

Bezeichnung	Zulässige Parkdauer	Gilt im Zeitraum
Parkzone 45 Minuten	45 min	MO – SA von 08:00 bis 18:00 Uhr SO u. Feiertage von 10:00 bis 18:00 Uhr

### § 3 Kennzeichnung

Die Kurzparkzonenbereiche gem. § 1 und deren Dauer und Zeiten gem. § 2 sind durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß §52 lit. a Ziff. 13d StVO 1960 und § 52 lit. a Ziff. 13e StVO 1960 (Anfang und Ende) kundzumachen.

Zusatzschild:

MO – SA von 08:00 bis 18:00 Uhr, Sonn- und Feiertage von 10:00 bis 18:00 Uhr 45 Min.

## **§ 4 Ausnahmen**

Die Kurzparkzone gilt nicht für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der StVO 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der StVO 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der StVO 1960 sichtbar gekennzeichnet sind.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Die Verordnung vom 07.01.2025 betreffend Kurzparkzonen im Gemeindegebiet tritt mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.


Für den Gemeindevorstand  
Der Bürgermeister  
Gerhard Beer

### **Anlagen:**

Lageplan „Kurzparkzonen Hittisau“ vom 27.03.2026

### **Ergeht an:**

1. Gemeinde Hittisau, zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hittisau und zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
2. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Hittisau
5. Ortsfeuerwehr Hittisau
6. Stadtpolizei Dornbirn (ermächtigte Überwachungsorgane)

	Unterzeichner	Gemeinde Hittisau
	Datum	2026-05-08T09:43:43+02:00
	Prüfinformation	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung">https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Hittisau Platz 370 6952 Hittisau E-mail: <a href="mailto:gemeinde@hittisau.at">gemeinde@hittisau.at</a> überprüft werden.</p>

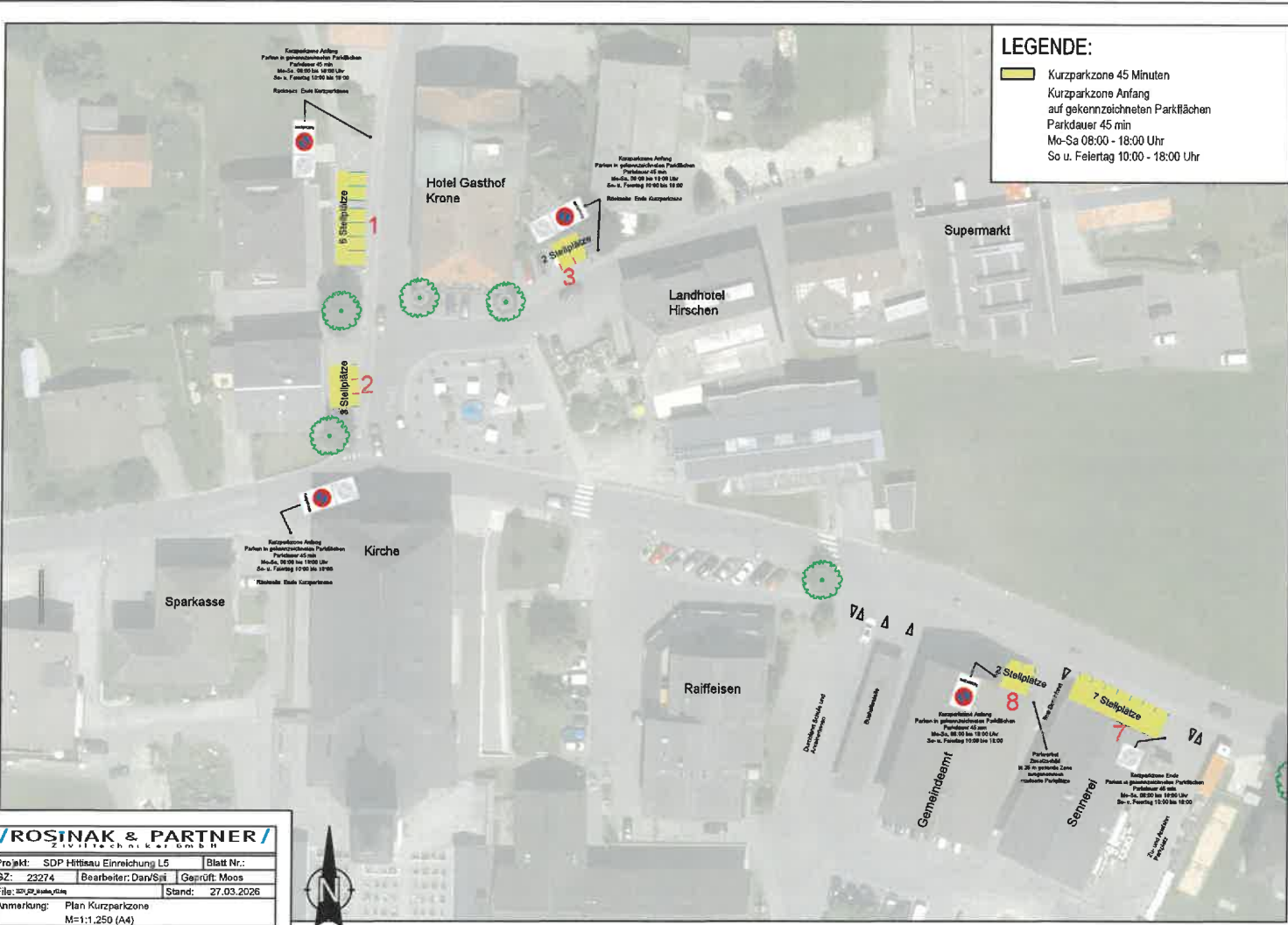
Gemeinde Hittisau

angeschlagen am: 08.05.2026

abgenommen am: .....

**LEGENDE:**

- Kurzparkzone 45 Minuten
- Kurzparkzone Anfang auf gekennzeichneten Parkflächen
- Parkdauer 45 min
- Mo-Sa 08:00 - 18:00 Uhr
- So u. Feiertag 10:00 - 18:00 Uhr



**ROSINAK & PARTNER**  
Ziviltechnische GmbH

Projekt: SDP Hiltesau Einreichung L5	Blatt Nr.:
GZ: 23274	Bearbeiter: Dan/Sai   Geprüft: Moos
File: SDP_Hiltesau_L5	Stand: 27.03.2026
Anmerkung: Plan Kurzparkzone M=1:1.250 (A4)	